

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 18

23. April 2021

50. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Straubing-Bogen vom 19.03.2015	174/180
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021	181/183
3.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigunggem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	184
4.	Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein in den Schönsteiner Bach durch die Gemeinde Stallwang	185/187
5.	Manövermeldung	188
6.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen	189/191
7.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);; Amtliche Bekanntmachung Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist.	192

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Satzung  
für das Amt für Jugend und Familie  
des Landkreises Straubing-Bogen  
vom 19.03.2015**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl Seite 942), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.07.2013 (GVBl Seite 454) i. V. m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22.08.1998 (GVBl Seite 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286) erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende Satzung:

**§ 1**

**Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Jugend und Familie**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen“
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**§ 2**

**Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen**

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist eine Dienststelle des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1)
  1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
  2. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl „1“, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes Straubing-Bogen dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. Der/Die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG);
  2. fünf Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII);
  3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII);
  4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß Art. 19 AGSG an:
  1. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen;
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter(in) tätig ist;
  3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung;
  4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamtes;
  5. eine Fachkraft, die in der Beratung i. S. d. § 28 des Achten Sozialgesetzbuches tätig ist;
  6. die/der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte/r, sofern ein/e solche/r bestellt ist;
  7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin;



8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragten Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört;
9. ein Vertreter der katholischen Kirche;
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche.

## **§ 4**

### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1)
  1. Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.
  2. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt.
  3. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO kann der Kreistag beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung erfolgt (§ 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2)
  1. Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.
  2. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden.
  3. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.
  4. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

- (2) 1. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
  2. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
  3. Vor Berufung des/r Leiters/Leiterin des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
  5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
  7. Beschlussfassung über die öffentlichen Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## § 6

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) 1. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt.
2. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen. Gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.



- (2) 1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
  2. Er muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Abgabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.
  3. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Landkreis Straubing-Bogen aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art 20 AGSG).
- (5) 1. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (Art. 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
  2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages Straubing-Bogen.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1) 1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Ausschüsse bilden.
  3. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) 1. Den Vorsitz eines vorbereitenden Ausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.
  2. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten/innen und Richter/innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 10

### Jugendhilfeplanung

- (1) 1. Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag.
2. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  - a. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen;
  - b. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünschen, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;
  - c. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.



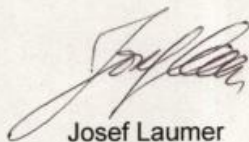
3. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) 1. An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.
  2. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.
  3. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.
  4. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.
  5. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2008 außer Kraft.

Straubing, den 19.03.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen



Josef Laumer  
Landrat



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling Mariaposching**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching Landkreis Straubing Bogen für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>492.000 Euro</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben	<b>147.500 Euro</b>
<b>= Gesamthaushalt</b> ab.	<b>639.500 Euro</b>

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### **1. Schulverbandsumlage:**

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **400.100 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **157 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.548,4076 €** festgesetzt.

### **2. Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 Euro** festgesetzt.

## **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2021, 25. April 2021, 25. Juli 2021 und 25. Oktober 2021 zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Schwarzach, den 30.03.2021

gez.

Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender



II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, Schwarzach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwarzach, 30.03.2021

gez.

Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen  
Gemarkung: Bogen  
Fl.Nr.: 596  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 11 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stützwänden  
Bauherr: Wohnbauzentrum Mühlbauer GmbH

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 19.04.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup>** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 19.04.2021  
Landratsamt Straubing-Bogen

Weber  
Verwaltungsamtfrau



Az.: 21-6411/1

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

„Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein in den Schönsteiner Bach durch die Gemeinde Stallwang“

1. Für das o. g. förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 03.05.2021 b i s 25.05.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/34HKF4b43alfodgM6Rd9RYx5j0PKWSUs>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Gemeinde Stallwang auf seine individuelle Äußerung.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Gemeinde Stallwang auf ihre Äußerung in der Zeit vom 03.05.2021 b i s 25.05.2021 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 30.04.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.



- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Gemeinde Stallwang zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Gemeinde Stallwang unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Stallwang einsehbar sein.

Straubing, 20.04.2021  
Roth

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

**3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen**

**Art und Name:**

**Truppenübung: Schwimmen mit schwimmfähigen Gefechtsfahrzeugen (TPZ Fuchs)**

**Übungsraum:**

**Wasserübungsplatz Bogen – Altarm DONAU**

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

**DONAU zwischen Eisenbahnbrücke Oberstrom und Franz-Xaver Hafner-Brücke Unterstrom**

**Besonderheiten:**

**Erstausbildung –**

**Schwimmen mit Gefechtsfahrzeugen (TPZ Fuchs) auf dem Bogener Altarm sowie auf der Donau.**

**Zeit:**

**16.06. – 17.06.2021 jeweils 07.00 – 16.00 Uhr**

**21.06. – 23.06.2021 jeweils 07.00 – 16.00 Uhr**

**23.06.2021 zusätzlich 16.00 – 00.00 Uhr**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)

[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag - Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,

Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost



Landratsamt  
Straubing-Bogen



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen

Auf Grund von § 9 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280) geändert worden ist sowie § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis Straubing-Bogen vom 16.03.2021 wird wie folgt geändert:

Die unter Ziffer 2 genannte Angabe „18.04.2021“ wird durch die Angabe „**09.05.2021**“ ersetzt.

2. Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

### Begründung:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder

Landratsamt Straubing-Bogen  
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr Montag u. Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr  
Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen  
Schalterschluss in der Zulassung jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeit  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost



von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Straubing-Bogen ist für den Landkreis Straubing-Bogen örtlich zuständig und hat als Fachbehörde festgelegt, dass bei einer Impfquote im Hinblick auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von mindestens 60 % bei den Beschäftigten und mindestens 75 % bei den Bewohnern, eine Testung einmal pro Woche aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausreicht.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit wieder stark verbreitet und schon zu zahlreichen schweren Erkrankungen und auch Todesfällen geführt hat. Auch im Landkreis Straubing-Bogen hat sich die Zahl der mit dem Krankheitserreger infizierten Personen deutlich erhöht.

Aktuell wurde im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen der Wert der 7-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohner) in Höhe von 100 überschritten. Der Wert beträgt derzeit 256,10 (Stand: 19.04.2021).

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Bewohner der o. g. Einrichtungen. Hierdurch wird die frühzeitige Identifikation und Isolation infizierter Personen ermöglicht und die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste und -kräfte sichergestellt. Mit der regelmäßigen Testung wird der Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen entgegenzuwirken.

Die Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 100 stellt eine konkrete Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen einer übertragbaren Krankheit, hier: COVID-19 dar.

Ziel der Anordnungen ist es die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus so weit wie möglich zu verhindern sowie besonders sensible und stark gefährdete Menschen bestmöglich zu schützen. Die angeordneten Maßnahmen stellen dabei ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

  
Aumer  
Regierungsdirektorin





Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

### Amtliche Bekanntmachung

**Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist.**

Hinweise auf die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen für den Schulbetrieb sowie für die Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagesstätten im Landkreis Straubing-Bogen

Von **Montag, 26.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 02.05.2021** gilt Folgendes:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, findet Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Maßgeblich für die vorgenannten Rechtsfolgen ist der Standort der Schule. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

**Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bleiben geschlossen.**

Weiterer Hinweis:

Jeweils am Freitag wird die für die folgende Woche geltende Regelung bekannt gemacht.

Straubing, 23.04.2021

  
Aumer  
Regierungsdirektorin

